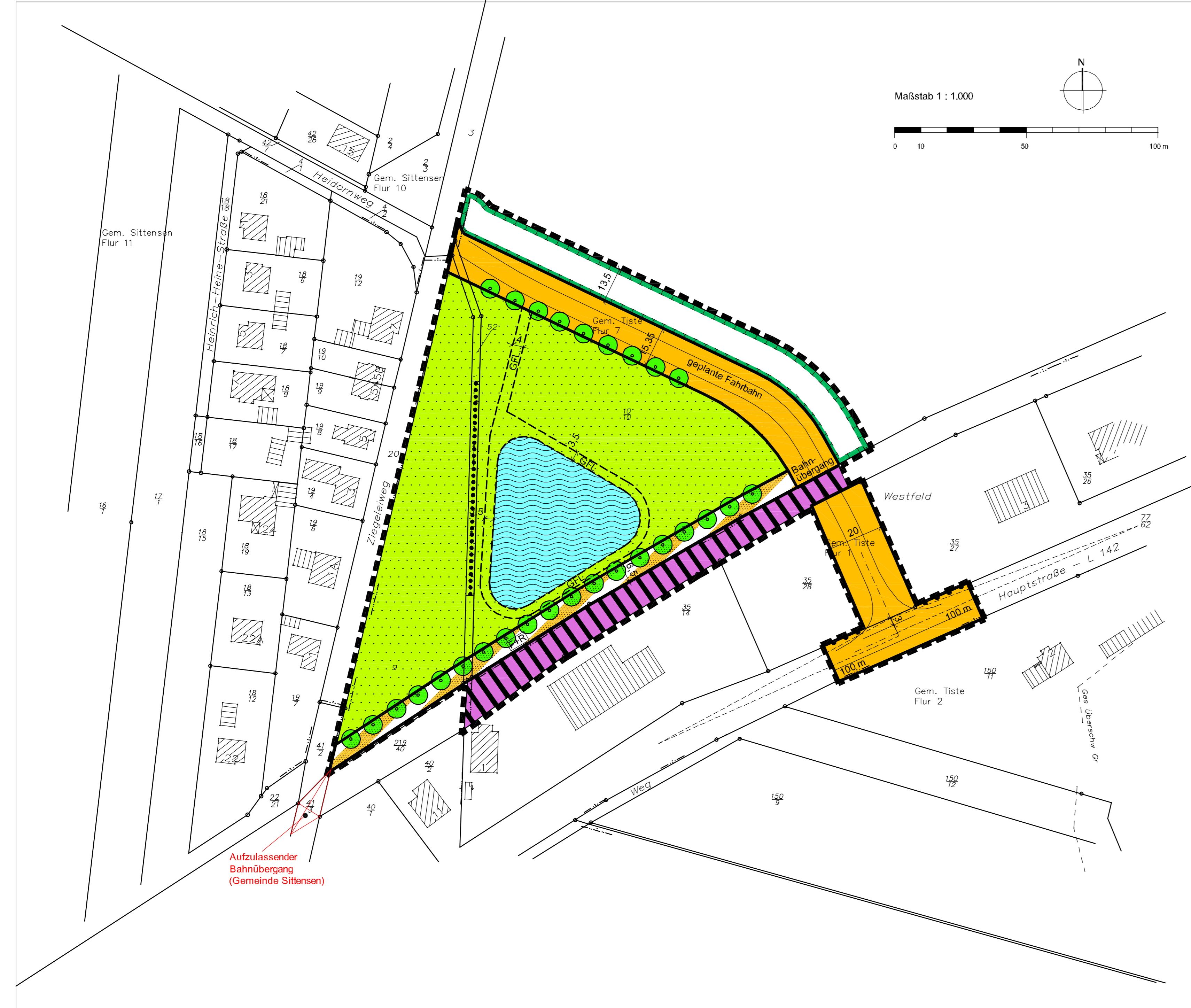


# PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung 1990

### VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserfläche - Regenrückhaltung (siehe textliche Festsetzung 4.)

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung 3.)
- Anpflanzung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 2.)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des für die Unterhaltung der Regenrückhaltefläche Zuständigen zu belastende Fläche
- Bemaßung in m
- Sichtdreieck Außerhalb des Geltungsbereiches zur Information
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Bahnanlagen
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH

1. Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die vorhandenen Strauch-Baumhecken dauerhaft zu erhalten und bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter der Gehölzstreifen erhalten bleibt.
2. Auf den festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen ist ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 10 m<sup>2</sup> herzustellen. Die Standorte können zur Anlage von notwendigen Zufahrten örtlich variiert werden. Es sind **ausschließlich** Arten aus der folgenden Pflanzenliste zu verwenden:

Laubgehölze (Bäume) :  
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
 Betula pendula (Sand-Birke)  
 Fraxinus excelsior (Esche)  
 Quercus robur (Stiel-Eiche)  
 Tilia cordata (Winter-Linde)

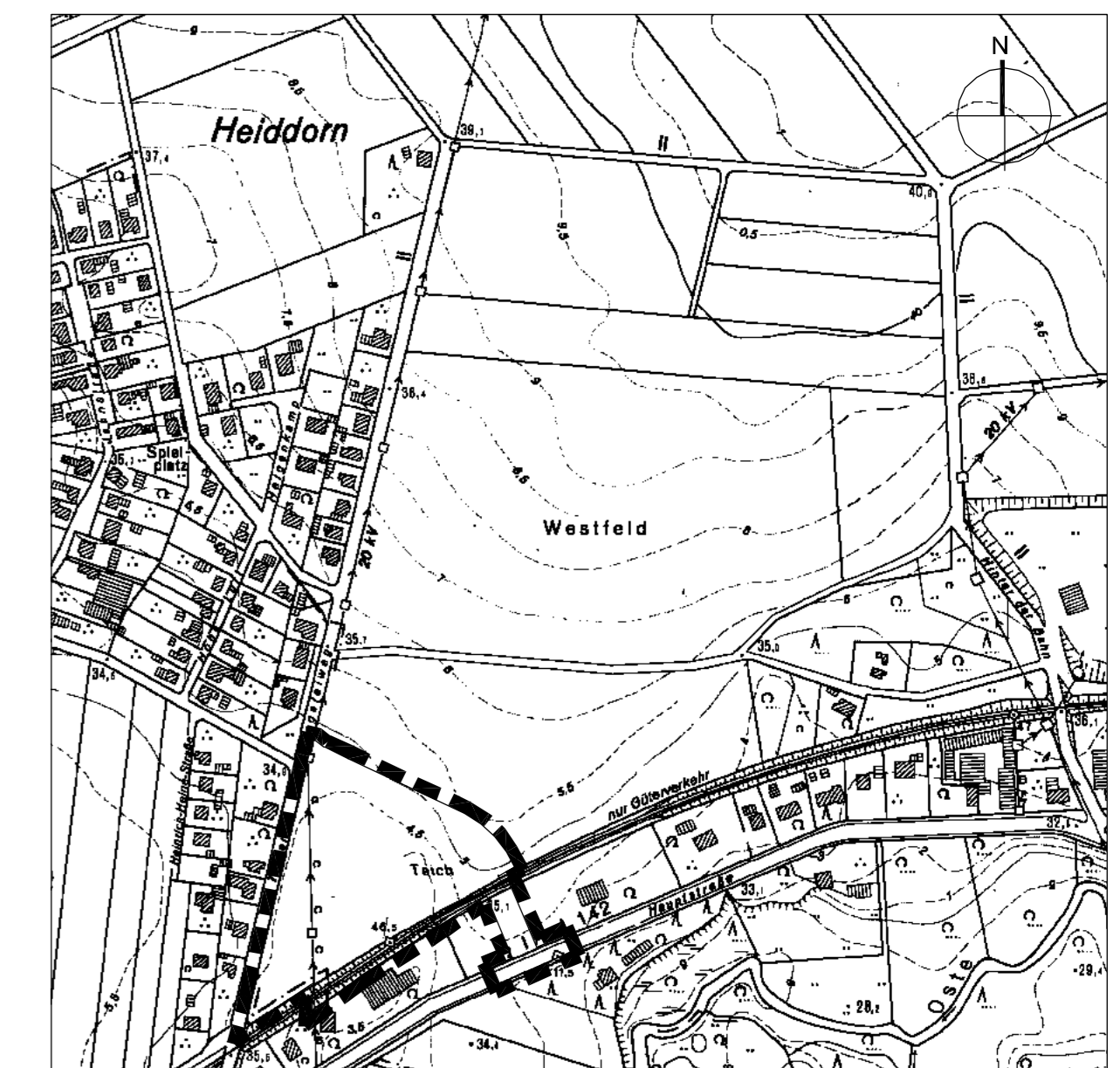
3. Zur Freihaltung des Regellichtraumes der Bahnstrecke (3 m beidseitig der Gleisachse) darf die Höhe der festgesetzten Bäume innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" nicht mehr als 7 m betragen.

Es sind **ausschließlich** folgende Kleinbäume zu verwenden:  
 Crataegus monogyna (Weißdorn)  
 Sorbus aria „Magnifica“ (Mehlbeere)  
 Sorbus aucuparia „Shearwater Seedling“ (Eberesche)  
 Sorbus intermedia „Brouwers“ (Schwedische Mehlbeere).

4. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine flächenhafte und dichte Bepflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen in der Qualität Hochstamm, mit Ballen, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, leichter Heister, 1 x verpflanzt, Höhe 80 bis 100 oder leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe 70 bis 90 cm anzulegen und durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft als Gehölzstreifen zu erhalten. Es ist ein Laubgehölz pro 1,5 m<sup>2</sup> Fläche zu pflanzen. Die Anpflanzung ist achtreihig mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszuführen. Die Reihen sind dabei jeweils um 0,75 m versetzt zu bepflanzen. Je 10 m Anpflanzungslänge ist ein hochstämmiger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungsfläche ist allseitig mit einem durchgängigen Zaun (Knotengeflecht, Höhe 1,6 m) gegen Wildverbiss fünf Jahre lang nach Anpflanzung zu schützen. Danach ist der Verbisschutz zu entfernen. Es sind **ausschließlich** Arten aus der folgenden Pflanzenliste zu verwenden:

Laubgehölze (Bäume und Sträucher):  
 Betula pendula (Sand-Birke)  
 Corylus avellana (Hasehnuß)  
 Crataegus monogyna (Weißdorn)  
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
 Prunus spinosa (Schlehe)  
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
 Quercus robur (Stiel-Eiche)  
 Rhamnus frangula (Faulbaum)  
 Rosa canina (Hunds-Rose)  
 Rubus fruticosus (Brombeere)  
 Salix aurita (Ohr-Weide)  
 Salix caprea (Sal-Weide)  
 Salix cinerea (Grau-Weide)  
 Sambucus nigra (Holunder)  
 Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)  
 Viburnum opulus (Schneeball)

5. Die vorgesehene Regenrückhaltefläche ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen herzustellen. Die Uferbereiche sind mit standortheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
6. Die Sicht auf die Lichtzeichenanlage darf auf 50 m beiderseits des Bahnüberganges nicht behindert werden.



Übersichtsplan M 1 : 5.000

## SATZUNG DER GEMEINDE TISTE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "VERLÄNGERUNG HEIDDORNWEG"

Stand: Erneute öffentliche Auslegung, 31.03.2005

PLANUNGSGRUPPE  
**ELBERG**  
 KRUSE-SCHNITZER & RATHJE  
 ARCHITECTEN & STADTPLANER

FALKENRIED 74 A, 20251 HAMBURG, TEL. 040 / 46 09 55-60, FAX -70